



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Präs/3 - Recht

Mag. Clemens Rainer
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9167
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 113.08/0197-allg/2023

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2023

- Themenbereich:** Rechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Durchführung von empirischen Untersuchungen
(Wiederverlautbarung)
- Verteiler:** Direktionen aller Schulen Tirols
- Geltung:** Unbegrenzt

1. Allgemeines

Mit Rundschreiben Nr. 4/2021 der Bildungsdirektion für Tirol wurden die **Richtlinien zur Durchführung von empirischen Untersuchungen an Schulen** wiederverlautbart.

Am 23. Mai 2023 konnte die Bildungsdirektion mit der Universität Innsbruck, der Pädagogischen Hochschule Tirol und der Fachhochschule Kufstein eine **Rahmenvereinbarung** abschließen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher, pädagogischer und forschungsethischer Standards bei der Durchführung von empirischen Untersuchungen an Schulen sicherstellt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung kommt es zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens.

Aufgrund des Abschlusses der Rahmenvereinbarung ist das Genehmigungsverfahren vor der Bildungsdirektion nicht mehr notwendig. In diesem Rundschreiben wird ein **(neues) Prozedere** festgelegt, das bei der Beantragung von empirischen Untersuchungen durch die Schulen zu beachten ist.

2. Richtlinien für die Abwicklung

2.1 Antragstellung

Die **Anträge** auf Durchführung empirischer Untersuchungen an Schulen sind von den Forschenden schriftlich bei der jeweiligen Schule, an der die Untersuchung durchgeführt werden soll, einzubringen. Dem Ansuchen sind **folgende Unterlagen** anzuschließen:

- **Bestätigung der jeweiligen Institution** (z. B. Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule etc.), an der die Forschungsarbeit durchgeführt wird
- **Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens** (Thema, Ziele, Methodik)
- **Untersuchungsinstrumente** (z. B. Fragebogen, Interviewleitfaden)

2.2 Genehmigungsverfahren

Genehmigungen seitens der Schulleitungen dürfen grundsätzlich nur für Untersuchungen im Zuge von **Bachelor- und Masterarbeiten sowie Diplomarbeiten und Dissertationen** oder anderen **Forschungsprojekten** an **wissenschaftlichen Einrichtungen** erteilt werden. Andere Untersuchungen (Untersuchungen im Rahmen von Seminararbeiten oder einer VWA) sollten seitens der Schulleitungen nicht genehmigt werden.

Es sind **zwei Fälle** zu unterscheiden:

- Rahmenvereinbarung anwendbar:
Handelt es sich um eine empirische Untersuchung, die von der **Rahmenvereinbarung umfasst** ist, kann seitens der Schule Bedenkenfreiheit angenommen werden und es sind keine weiteren Prüfungsschritte zu setzen. Dies trifft dann zu, wenn eine Bestätigung der Universität Innsbruck, der Pädagogischen Hochschule Tirol oder der Fachhochschule Kufstein vorliegt. Die **Zustimmung** zur Durchführung der empirischen Untersuchung kann in diesen Fällen **formlos** (mündlich oder schriftlich) erfolgen.
- Rahmenvereinbarung nicht anwendbar:
Sollte die beantragte empirische Untersuchung **nicht von der Rahmenvereinbarung umfasst** sein, hat die Schulleitung das Ansuchen zu prüfen und kann

bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine Genehmigung (schriftlich oder mündlich) erteilen:

- ✓ umfassende **Information** der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Erziehungsberechtigten
- ✓ **pädagogische Bedenkenfreiheit** der jeweiligen Schulleitung
- ✓ **freiwillige Teilnahme** der Schülerinnen und Schüler
- ✓ schriftliche **Zustimmungserklärung** der Erziehungsberechtigten bzw. der über 14-jährigen Schülerinnen und Schüler selbst
- ✓ Verwendung des im Vorfeld vorgelegten **Fragebogens/Interviewleitfadens** etc.
- ✓ Gewährleistung der Einhaltung **datenschutzrechtlicher Bestimmungen**.

2.3 Durchführung der empirischen Untersuchung

Über die konkrete Vorgehensweise und Abwicklung der empirischen Untersuchung an der Schule entscheidet die jeweilige **Schulleitung**.

3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dieses Rundschreiben regelt ausschließlich empirische **Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern. Befragungen von Lehrpersonen**, Untersuchungen, die nur der Evaluation des eigenen Unterrichts dienen, Erhebungen im Rahmen des Qualitätsmanagements (z. B. QMS) sowie Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) fallen nicht unter die oben genannten Richtlinien.

Das Rundschreiben Nr. 4/2021 vom 23. Dezember 2021 tritt hiermit außer Kraft.

Innsbruck, 23. Mai 2023

Der Bildungsdirektor:

Dr. Paul Gappmaier

Elektronisch gefertigt

